



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	24.11.2025	

**An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

**1. Nachtrag**

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 01.12.2025, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

**Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird um folgende Angelegenheiten ergänzt:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 11:	Anpassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Koblenz ab dem Schuljahr 2026/2027 Vorlage: BV/0619/2025/1
-----------	---

Punkt 12:	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (HStS) - Vorlage: BV/0603/2025/1
-----------	--

Punkt 13:	Teilnahme am Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Vorlage: BV/0685/2025
-----------	--

Punkt 14:	Beitritt der Stadt Koblenz in die Deutsche Gesellschaft für die Vereinen Nationen e.V. Vorlage: BV/0680/2025
-----------	---

Punkt 15:	Ausschreibung der Stelle des / der 1. hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister/in) der Stadt Koblenz Vorlage: BV/0698/2025
-----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Gombert



# Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0619/2025/1**

Datum: 20.11.2025

## Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

### Betreff:

#### Anpassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Koblenz ab dem Schuljahr 2026/2027

		Gremienweg:					
12.12.2025	Stadtrat		einstimmig	mehrheitl.	ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis	abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert
		TOP                    öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig	mehrheitl.	ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis	abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert
		TOP                    öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die folgende Anpassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Koblenz sowie die Erhöhung der Leihentgelte ab dem Schuljahr 2026/2027. Die Anpassung der Gebühren ab dem Schuljahr 2026/2027 ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung Unterrichtsgebühren

Anlage 2: Gegenüberstellung Erhöhung Leihentgelte

### Begründung:

Die Gebühren der Musikschule der Stadt Koblenz wurden zuletzt im Jahr 2018 erhöht.

Auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses und aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurde eine Anhebung der Gebühren an den Durchschnitt der vier großen Musikschulen der Oberzentren in Rheinland-Pfalz geprüft. Dabei wurden Mehreinnahmen in Höhe von etwa 45.000,- Euro pro Schuljahr ermittelt.

Im Bereich der privatrechtlichen Verträge (Mietverträge Instrumente) bedeutet eine Angleichung an den Durchschnitt der Schulen der Oberzentren eine Erhöhung des Mietentgelts von 15 Euro auf 17 Euro monatlich. Die zu erwartenden Mehreinnahmen betragen bei derzeit 48 Mietverträgen 1152 Euro im Jahr.

Im Rahmen einer möglichen Anpassung der Gebühren wird in einem nächsten Schritt eine Überarbeitung der Satzungstexte erfolgen. Die aktualisierte Musikschul- und Gebührensatzung sowie die Prüfungsordnung werden den Gremien im kommenden Jahr zur finalen Abstimmung vorgelegt.

Die angepassten Gebühren treten bei Beschluss zum neuen Schuljahr im August 2026 in Kraft.

### Hinweis:

In Zeile 6 zu §5, Abs. 3a und Zeile 8 zu §5, Abs. 3b der Anlage 1 kommt es zu Auffälligkeiten in der Form, dass es trotz der Erhöhung zu gleichbleibenden beziehungsweise sinkenden Gebühren für Auswärtige kommt. Grund hierfür ist ein Rundungsfehler in der aktuellen Gebührenordnung. So hätten die Preise für Auswärtige in den betreffenden Zeilen eigentlich mit mtl. 36 statt 37 Euro

beziehungsweise mtl. 114 statt 115 Euro ausgewiesen sein müssen. Diese Fehler werden mit der neuen Gebührenordnung korrigiert.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Gegenüberstellung Unterrichtsgebühren

Anlage 2: Gegenüberstellung Erhöhung Leihentgelte

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die infolge dieser Gebührenerhöhungen zu erwartenden Mehreinnahmen sind für den Bereich der Musikschulgebühren im Produkt 2631 „Musikschule“, Zeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“, in Höhe von 19.200 Euro eingeplant und für den Bereich der Instrumentenmiete im Produkt 2631 „Musikschule“, Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“, in Höhe von 864 Euro etabliert.

Es gilt zu beachten, dass die Gebührenerhöhungen erst mit dem neuen Schuljahr 2026/ 2027 und somit ab August 2026 in Kraft treten.

Daraus ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2027 weitere Erhöhungen in beiden Bereichen von zum einen 26.250 Euro und zum anderen 288 Euro.

**Historie:** HuFA, 17.11.2025, ohne Beschluss

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine

Erhöhung Entgelt für Leihinstrumente Musikschule der Stadt Koblenz zum Schuljahr 2026/27

<b>Leihinstrumente</b>	<b>Derzeitiger Leihvertrag</b>	<b>Neuer Leihvertrag</b>
------------------------	--------------------------------	--------------------------

Anhebung auf den Durchschnitt der kommunalen Musikschulen der Oberzentren in RLP

Entgelt Leihinstrumente pauschal	180,00 EUR (mtl. 15,00 EUR)	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)
----------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

**Anmerkung:**

Bei derzeit 48 aktiven Leihverträgen sind künftig Mehreinnahmen in Höhe von 1.152,00 EUR pro Schuljahr zu erwarten.



Erhöhung Unterrichtsgebühren Musikschule der Stadt Koblenz zum Schuljahr 2026/27

Gebührenart	derzeitige Satzung	neue Satzung
-------------	--------------------	--------------

1. Anhebung auf den Durchschnitt der kommunalen Musikschulen der Oberzentren in RLP

§5, Abs. 1

Babybabble/Babygarten	144,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	156,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Musikgarten	144,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	156,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Musikalische Früherziehung	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Grundausbildung	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Orff-, Sing- und Spielkreis	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)

§5, Abs. 3a

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	300,00 EUR (mtl. 25,00 EUR)	396,00 EUR (mtl. 33,00 EUR)
Auswärtige	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)	408,00 EUR (mtl. 34,00 EUR)

Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	360,00 EUR (mtl. 30,00 EUR)	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
Auswärtige	372,00 EUR (mtl. 31,00 EUR)	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)

Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)
Auswärtige	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)
Erwachsene	528,00 EUR (mtl. 44,00 EUR)	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)
Auswärtige	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)

Unterricht in Gruppen zu 2 Personen	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
Auswärtige	576,00 EUR (mtl. 48,00 EUR)	648,00 EUR (mtl. 54,00 EUR)
Erwachsene	708,00 EUR (mtl. 59,00 EUR)	816,00 EUR (mtl. 68,00 EUR)
Auswärtige	744,00 EUR (mtl. 62,00 EUR)	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)

§5, Abs. 3b

Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Minuten) pro Woche	684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)	unverändert; Koblenz über dem Durchschnitt (56,25 EUR)
Auswärtige	720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)	unverändert
Erwachsene	840,00 EUR (mtl. 70,00 EUR)	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)
Auswärtige	876,00 EUR (mtl. 73,00 EUR)	888,00 EUR (mtl. 74,00 EUR)

Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde	936,00 EUR (mtl. 78,00 EUR)	1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR)
Auswärtige	972,00 EUR (mtl. 81,00 EUR)	1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)
Erwachsene	1.320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR)	unverändert; Koblenz über dem Durchschnitt (mtl. 104,00 EUR)
Auswärtige	1.380,00 EUR (mtl. 115,00 EUR)	1.368,00 (mtl. 114,00 EUR)

§5, Abs. 3c

Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)
Erwachsene	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)

§5, Abs. 3e

Theorie/Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht zur Studienvorbereitung	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)	unverändert; Koblenz über dem Durchschnitt (mtl. 16,00 EUR)
Erwachsene	Neuer Tarif	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)

**Anmerkung:**

Derzeitige Gebühren über dem Durchschnitt der anderen kommunalen Musikschulen der Oberzentren in RLP bleiben unverändert.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler zahlen einen Aufschlag von 4% auf die Monatsgebühr.

## 2. Anhebung nicht vergleichbarer Gebühren in Relation zu den oben ermittelten Erhöhungen

Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichts (45 Min.) pro Woche	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)
Erwachsene	264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Lied- und Opernklasse (60 Min.) pro Woche	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)
Erwachsene	264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung	Neues Angebot	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)
Erwachsene		552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
Musiktherapie	Analog zu §5 Abs. 3a und 3b	Analog zu §5 Abs. 3a und 3b
Erwachsene		
Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Klassenmusizieren / instrumentale Grundausbildung	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)	228,00 EUR (mtl. 19,00 EUR)
Begabtenklasse Einzelunterricht (60 Minuten) pro Woche	936,00 EUR (mtl. 78,00 EUR)	1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR)
Auswärtige	1.332,00 EUR (mtl. 111,00 EUR)	1.404,00 EUR (mtl. 117,00 EUR)
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Einzelunterricht im Hauptfach (75 Minuten) pro Woche sowie Einzelunterricht im Nebenfach (30 Minuten) pro Woche	1.620,00 EUR (mtl. 135,00 EUR)	1.692,00 EUR (mtl. 141,00 EUR)
Auswärtige	2.052,00 EUR (mtl. 171,00 EUR)	2.124,00 EUR (mtl. 177,00 EUR)



## Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0603/2025/1**

Datum: 24.11.2025

### Dezernat 1

Verfasser: 20-Kämmerei und Steueramt

Az.:

#### Betreff:

#### Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (HStS) -

#### Gremienweg:

			einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
			abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
			verwiesen	vertagt	geändert
12.12.2025	Stadtrat	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

#### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer (HuStS).

#### Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat in ihren Verfügungen zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken und hierbei alle Möglichkeiten auszuschöpfen habe, die zu Einnahmeverbesserungen führen. Mit Blick auf das derzeitige historische Haushaltsdefizit sind auch die Hundesteuersätze zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Folgende Jahressteuersätze werden angepasst:

- |                     |                                 |                           |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------|
| - Zweithunde        | derzeitiger Steuerbetrag: 144 € | neuer Steuerbetrag: 180 € |
| - weitere Hunde     | derzeitiger Steuerbetrag: 192 € | neuer Steuerbetrag: 216 € |
| - Gefährliche Hunde | derzeitiger Steuerbetrag: 700 € | neuer Steuerbetrag: 960 € |

Um dem Personenkreis der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen entgegenzukommen, soll nach Mainzer Vorbild eine hälftige Ermäßigungsrégelung in die Satzung aufgenommen werden, welche sich jedoch ausschließlich auf den Ersthund bezieht. Bereits nach bisheriger Praxis wird die Steuer von Leistungsempfängern für Ersthunde gem. der allgemeinen Regelung des § 227 Abgabenordnung um die Hälfte ermäßigt. Die Aufnahme einer Regelung in die örtliche Satzung dient der Transparenz und Klarstellung.

Neben der Anpassung der Steuersätze enthält die Änderungssatzung ebenso Vereinfachungen für Bürger und Verwaltung zu der derzeit noch geltenden Reihenfolge der Hunde bei Ermäßigung oder Befreiung bei Haltung mehrerer Hunde. Beispiel: ein Tierheimhund oder Wachhund kommt zum bereits gehaltenen Hund hinzu: Bislang gilt ein in der zeitlichen Reihenfolge später angeschaffter Hund, für welchen eine Ermäßigung/Befreiung gewährt wird, als Ersthund und der ursprüngliche

Ersthund, für den keine Ermäßigung/Befreiung gewährt wird, gilt damit als Zweithund. Hintergrund dieser Regelung ist die damit erreichte Ermäßigung des Steuersatzes/Befreiung vom Steuersatz für einen Ersthund, was die Kommune finanziell besserstellt, denn der Zweithund wird mit dem höheren Steuersatz voll versteuert.

Im Sinne des allgemein gewünschten Bürokratieabbaus sowie im Hinblick auf die künftig einfachere Programmierbarkeit bei Einführung einer neuen Software und die bessere Verständlichkeit auf Seiten der Koblenzer Bürger soll nun streng auf die Anschaffungsreihenfolge der Hunde abgestellt werden. Sollte nun ein Tatbestand der Ermäßigung oder Befreiung für einen zweiten oder weiteren Hund eintreten, so gilt diese für den Steuersatz für einen zweiten oder weiteren Hund, so dass die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Anschaffung bestehen bleibt und der später angeschaffte Hund nicht als Ersthund gilt.

Letztlich sind von dieser Thematik lediglich 14 - 16 Fälle betroffen und die finanziellen Auswirkungen im geschätzten mittleren dreistelligen Euro-Bereich zu Lasten der städtischen Einnahmeseite sind im Hinblick auf den ersparten Verwaltungsaufwand bei der Umstellung der Reihenfolge der Hunde vernachlässigbar.

Zuletzt erscheint der Begriff des Eingehens eines Hundes nicht mehr zeitgemäß. Bei der neuen Formulierung wird auf das Sterben eines Hundes abgestellt.

#### **Anlage/n:**

- Hundesteuersatzung ab 01.01.2026 mit Änderungen
- Siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu jährlichen Mehrerträgen von rd. 19.000 €, die bereits im Haushaltsplanentwurf 2026, Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ im Gesamtansatz von 539.000 € berücksichtigt sind.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
– Hundesteuersatzung (HStS) –  
vom 19. Dezember 1997  
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung (HStS) – vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:
  - „3. Ersthunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II erhalten.“
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „eingeht“ durch das Wort „stirbt“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

108,00 EUR	für den ersten Hund,
180,00 EUR	für den zweiten Hund,
216,00 EUR	für jeden weiteren Hund und
960,00 EUR	für jeden gefährlichen Hund.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx.12.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister

**Satzung  
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer  
- Hundesteuersatzung (HStS) –  
vom 19. Dezember 1997**

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

- § 1 - Steuergegenstand
- § 2 - Steuerschuldner
- § 3 - Steuerbefreiung
- § 4 - Steuerermäßigung
- § 5 - Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 6 - Beginn, Ende und Entstehung der Steuerpflicht
- § 7 - Steuersatz
- § 8 - Heranziehung und Fälligkeit
- § 9 - Anzeigepflicht
- § 10 - Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 – Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1<sup>1</sup>**

**Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken im Gebiet der Stadt Koblenz.

**§ 2<sup>2</sup>**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat, auf

---

<sup>1</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

<sup>2</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (3) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3<sup>3</sup>

#### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Sanitäts- und Rettungshunden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden;
  2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich und geeignet sind,
  3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
  4. aus dem Tierheim Koblenz übernommene Hunde, und zwar für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.
- (3) Hunde, für die nach Abs. 1 – außer Nr. 4 - Steuerfreiheit gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.  
~~Werden von einem Hundehalter neben Hunden, die nach Abs. 1 Nr. 4 befristet steuerbefreit werden, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.~~

### § 4<sup>4</sup>

#### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

<sup>3</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006 und durch die sechste Änderungssatzung vom 16.12.2019

<sup>3</sup> geändert durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

<sup>4</sup> geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2019 und durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

<sup>4</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006

1. Hunden, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen erforderlich sind. Als einzelstehendes Gebäude gilt ein bewohntes oder auch unbewohntes Gebäude, das vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m - den nächsten benutzbaren Fahr- oder Fahrweg bemessen - entfernt ist. Als einzelstehende Gebäudegruppe gilt eine Mehrzahl benachbarter Gebäude, höchstens jedoch fünf Gebäude.
  2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
  3. Ersthunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SBG II erhalten.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung nach Absatz 1 gewährt.
- (3) ~~Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.~~

## § 5<sup>5</sup>

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist - mit Ausnahme des Antrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Satzung - jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu erneuern; es sei denn, die Stadt Koblenz verzichtet ausdrücklich auf die Erneuerung der Antragstellung in den Fällen, in denen eine Veränderung der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies ist insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 durch Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen;
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;

---

<sup>5</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006

4. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Steuervergünstigung für mehr als einen Hund beantragt, so liegt die Gewährung der Steuervergünstigung insoweit im Ermessen der Stadt Koblenz.

## § 6<sup>6</sup>

### **Beginn, Ende und Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung tatsächlich vorgenommen wird.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundhalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Abs. 1 und endet entsprechend Abs. 2 Satz 1.
- (4) Die Steuerpflicht entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, bei Beginn im Laufe des Kalenderjahres mit diesem Zeitpunkt.

## § 7<sup>7</sup>

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

108,00 EUR	für den ersten Hund,
180,00 EUR	für den zweiten Hund,
216,00 EUR	für jeden weiteren Hund und
960,00 EUR	für jeden gefährlichen Hund.

**Gefährliche Hunde gelten, wenn sie zusammen mit anderen Hunden gehalten werden, stets als erste Hunde.**

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der

---

<sup>6</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

<sup>6</sup> geändert durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

<sup>7</sup> geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 25.06.2001, geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002, geändert am 14.12.2006, am 14.12.2010, geändert am 19.12.2011, geändert am 16.12.2019 sowie durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde i. S. d. Absatz 3.

(5) Bei den folgenden Hunderassen oder einer von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hundearart wird die Gefährlichkeit vermutet, so lange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird (vgl. Absatz 7), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Bullmastiff
- Bull Terrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes und bezweifelt der Steuerpflichtige die Gefährlichkeit, hat er den Nachweis der Ungefährlichkeit, beispielsweise durch Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, auf seine Kosten zu erbringen. Andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

(7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf die Hälfte zu ermäßigen:

- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
- b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 8<sup>8</sup>**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen, dem Hundehalter bekannt zu gebenden Bescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag kann als Termin zur Zahlung des Gesamtbetrages der Hundesteuer der 01. Juli oder zur Zahlung des monatlichen Anteils der Jahressteuer der 15. des entsprechenden Kalendermonats der nachfolgenden Kalenderjahre vereinbart werden. Während des laufenden Kalenderjahres ist eine Änderung der vereinbarten Zahlungsweise nicht möglich.  
Bei Zahlungsverzug kann die Stadt Koblenz die Vereinbarung von monatlichen Fälligkeiten ablehnen oder - nach bereits erfolgter Umstellung – für die Folgejahre widerrufen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**§ 9<sup>9</sup>**

**Anzeigepflicht**

- (1) Vorrangig zur Anzeige verpflichtet ist der Hundehalter, im Übrigen jeder, der einen Hund anschafft.
- (2) Die nach Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten haben innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung eines Hundes diesen bei der Stadt Koblenz – Kämmerei und Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind Herkunft, Geburts- und Anschaffungstag des Hundes anzugeben. Ebenso haben die nach Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten ihren Umzug mit dem Hund, seine Abschaffung, sein Abhandenkommen sowie seinen Tod innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des zukünftigen Halters / Besitzers anzugeben. Bei Umzug und Abgabe eines Hundes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde wird diese hierüber unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 3 und 4) fort oder ergeben sich sonstige für die Besteuerung relevante Änderungen, so ist dies ebenfalls von den in Absatz 1 genannten Personen binnen 14 Tagen anzuzeigen.

---

<sup>8</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

<sup>9</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

## § 10<sup>10</sup>

### **Überwachung der Anzeigepflicht**

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung Koblenz zurückzugeben.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  1. Name und Anschrift des Hundehalters,
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
  3. Zeitpunkt der Anschaffung,
  4. Alter der Hunde.

## § 11<sup>11</sup>

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 keine Bücher führt oder auf Verlangen diese nicht vorlegt,
  2. entgegen § 9 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt,
  3. entgegen § 10 Abs. 1 zulässt, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes keine Hundesteuermarke trägt,
  4. entgegen § 10 Abs. 2 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

---

<sup>10</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

<sup>11</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

## § 12<sup>12</sup>

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. Dezember 1995 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindevorwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 19. Dezember 1997

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister

---

<sup>12</sup> geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002, am 14.12.2006, am 14.12.2010 sowie am 19.12.2011



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0685/2025</b>	Datum: 19.11.2025			
<b>Dezernat 2</b>				
Verfasser: 52-Sport- und Bäderamt	Az.: 52 / Hen.			
<b>Betreff:</b>				
<b>Teilnahme am Projektaufruf zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"</b>				
Gremienweg:				
12.12.2025	Stadtrat  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat beschließt, an dem Projektaufruf des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ teilzunehmen und sich um Fördermittel für das Projekt „Sportpark Oberwerth“ zu bewerben. Vor Inanspruchnahme der Fördermittel wird die Verwaltung dem Stadtrat die genaue Planung des Gesamtprojektes inkl. Finanzierungsplan zur Beschlussfassung vorlegen.

### Begründung:

Der vorliegende Beschluss dient zunächst nur der fristgerechten Bewerbung um Fördermittel aus dem Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ bereitgestellt. Es sind Jahresraten über 6 Jahre vorgesehen.

Start des Projektaufrufs (Interessensbekundung): 15.10.2025

Abgabefrist der Projektskizze: 15.01.2026

Die Zuwendungshöhe bei diesem Programm beträgt bis zu 45 % der Gesamtkosten eines Vorhabens. Diese kann aber aufgrund eines Nachweises der Haushaltsnotlage einer Gemeinde bis auf 75 % erhöht werden – hierzu liegt bereits eine entsprechende Bestätigung vor.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt min. 250.000 EUR. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die überwiegend dem Spitzensport oder aber der gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind.

### Projekt „Sportpark Oberwerth“

Das Stadion Oberwerth ist ein traditionsreiches Fußball- und Leichtathletikstadion im Sportpark Oberwerth in Koblenz.

Die bestehende Haupttribüne stammt aus den 1930er Jahren und weist inzwischen erhebliche bauliche und funktionale Mängel auf. Aufgrund ihres Alters, der veralteten Gebäudetechnik und der gestiegenen Anforderungen an moderne Sportstätten ist ein Ersatzneubau dringend erforderlich. Die Sanierung der bestehenden Anlage wäre nicht wirtschaftlich.

Mit der Erneuerung der Haupttribüne im Stadion Oberwerth verfolgt die Stadt Koblenz das Ziel, eine zeitgemäße, barrierefreie und nachhaltige Sportinfrastruktur zu schaffen, die den Anforderungen moderner Sportveranstaltungen gerecht wird, die Nutzung durch den Breiten- und Schulsport langfristig sichert und zugleich einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die aktuelle Fassung der Machbarkeitsstudie, welche am 28.01.2025 dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurde, führt Gesamtkosten zur Durchführung des 1. Bauabschnittes – Phase 1 (Haupttribüne Stadion) in Höhe von 47,8 Millionen Euro netto auf.

Dabei beinhaltet die Planung einen großen Anteil für Logen- und Hospitalitybereich mit gewerblichem Fokus. Da diese Ausrichtung des Projekts einer Förderung durch das Bundesprogramm entgegensteht, werden die Pläne durch das Planungsbüro Institut für Sportstättenberatung GmbH (IFS) angepasst.

**Ziel ist der modulweise Ausbau des Sportparks Oberwerths zum zielgenauen Abruf von Fördermitteln. Gleichzeitig kann im Bedarfsfall der weitere Ausbau im Umfang der ursprünglichen Planung realisiert werden.**

Das Projektvolumen konnte durch Betrachtung der Einsparpotentiale im Logen- und Hospitalitybereich von ursprünglich 47,8 Millionen Euro netto auf 39,9 Millionen Euro netto (ca. 46,23 Mio. brutto) reduziert werden.

Ferner wird durch den modulweisen Ausbau die Attraktivität des Sportparks gesteigert und laufende Instandhaltungs- und Sanierungskosten werden reduziert. Spiele der 3. Bundesliga oder Leichtathletikmeisterschaften können weiterhin ausgerichtet werden. Gleichzeitig ermöglicht die Projektanpassung des ersten Bauabschnitts eine realistische Chance auf den notwendigen Abruf von Fördermitteln (bis zu 8 Millionen Euro).

Die Maßnahme erfüllt damit nun in besonderem Maße die Förderkriterien des Bundesprogramms „Sanierung“ und trägt zur nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Sportlandschaft bei. Zur erfolgreichen Vorbereitung der Projektskizze findet am 26.11.2025 ein gemeinsamer Workshop mit dem Planungsbüro IFS statt.

Ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Stadt nicht in der Lage, das Projekt allein zu stemmen. Daher ist die Bewerbung um Fördermittel aus dem Bundesprogramm zur Verwirklichung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Zudem prüft die Verwaltung welche zusätzlichen Fördermittel weiterer Förderprogramm beantragt werden können. Über das Prüfungsergebnis werden die zuständigen Gremien unterrichtet.

**Anlage/n:** - Projektaufruf Bundesprogramm

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf Produkt:

Produktbezeichnung: „Sportstätten und Bäder“

Produktziffer: 4241

Zeile 12: „Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferleistungen“

- Art der Auswirkung:

Mögliche Vereinnahmung von Fördermitteln zur Umsetzung des Projektes (bis zu 8 Millionen Euro)

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Die energetische Verbesserung erfolgt mit Umsetzung des Projektes.

**Historie:**

- Vorstellung der Machbarkeitsstudie Sportpark Oberwerth am 28.01.2025 im HuFA
- Beschlussfassung des Stadtrates am 06.02.2025 zur Realisierung der weiteren Planungsschritte





## **Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026**

### 1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstatus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der förderungsfähigen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspekt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

#### 4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

#### 5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

#### 6. Finanzierung

##### 6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

## 6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

## 6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

### Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

### 6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

## 7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

### Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum

**15. Januar 2026**

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

## Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

## Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig wiederrufen.

### 7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden ([www.energie-effizienz-experten.de/](http://www.energie-effizienz-experten.de/) in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkältern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

#### 7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbemaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

#### 7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

#### 7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

## 8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
<b>15. Januar 2026 23:59 Uhr</b>	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche  Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber  Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

## 9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: [sks2025@pd-g.de](mailto:sks2025@pd-g.de)

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR [www.bbsr.bund.de/SKS2025](http://www.bbsr.bund.de/SKS2025).



## Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0680/2025**

Datum: 18.11.2025

### Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

#### Betreff:

#### Beitritt der Stadt Koblenz in die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

		Gremienweg:				
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss  TOP	öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitl. Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert	Enthaltungen Gegenstimmen
12.12.2025	Stadtrat  TOP	öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitl. Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert	Enthaltungen Gegenstimmen

#### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister eine kooperative Mitgliedschaft der Stadt Koblenz im neu gegründeten Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gesellschaft der Vereinten Nationen (kurz DGVN) zu unterzeichnen.

#### Begründung:

Der DGVN-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland hat sich am 26. September 2025 in Koblenz gegründet. In Zuge der Gründung wurde der Wunsch an die Stadt Koblenz herangetragen, Mitglied des Landesverbands zu werden.

Mit ihrer Mitgliedschaft würde die Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, die DGVN in ihrem Einsatz für Multilateralismus unterstützen. Mit der Mitgliedschaft sind keine besonderen Pflichten verbunden.

Die Arbeit der DGVN wird nach eigenen Angaben von der Überzeugung getragen, dass die globalen Herausforderungen nur durch enge internationale Zusammenarbeit und Verständigung der Völker gelöst werden können. Die Gesellschaft tritt für den Schutz der Menschenrechte und die Stärkung des Völkerrechts ein. Sie engagiert sich in der Jugend- und Bildungsarbeit, vernetzt Wissenschaft und berät die Politik. Ziel ist es, ein differenziertes Bild der Vereinten Nationen und ihrer Arbeit zu vermitteln und UN-Politik engagiert mitzugestalten.

Die DGVN ist überparteilich, inklusiv, divers und profitiert von der aktiven Mitarbeit und UN-Expertise ihrer bundesweit 2000 Mitglieder. Sie führt jährlich mehr als 100 Projekte durch. Die DGVN setzt auf aktive Partnerschaften und enge Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, um ihre Ziele in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Der Anspruch der DGVN ist es, deutschlandweit aktiv zu sein. Aus diesem Grund gibt es neben dem Bundesverband eigenständige Landesverbände, die über die Hauptstadt Berlin und die UN-Stadt Bonn hinaus vor Ort Projekte und Veranstaltungen durchführen. Derzeit gibt es acht Landesverbände.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für öffentlich-rechtliche Institutionen beträgt 100 Euro

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

### **Historie:**



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0698/2025</b>	Datum: 21.11.2025			
<b>Dezernat 1</b>				
Verfasser: 10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10 / Ku.			
<b>Betreff:</b>				
<b>Ausschreibung der Stelle des / der 1. hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister/in) der Stadt Koblenz</b>				
Gremienweg:				
12.12.2025	Stadtrat  TOP      öffentlich	einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/>	mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/>	ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/>	mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/>	ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>
		Enthaltungen <input type="checkbox"/>	Enthaltungen <input type="checkbox"/>	Gegenstimmen <input type="checkbox"/>

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Stelle der / des 1. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Bürgermeister (w/m/d)) nach B 5 der Landeskommunalbesoldungsverordnung gemäß dem als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügten Textes auszuschreiben, mit dem Hinweis, dass die Dienstaufwandsentschädigung auf den auf Grund der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes gesetzlich zulässigen Höchstbetrag festgesetzt wird.

### **Begründung:**

Die Amtszeit der Stelleninhaberin, Frau Ulrike Mohrs, endet zum 30.11.2026.

Gemäß § 53 a Abs. 3 GemO ist der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin der bisherigen Amtsinhaberin frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit zu wählen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 a Abs. 4 GemO).

Gewählt werden darf nur der Kandidat bzw. die Kandidatin, der/die sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat. Die Wahl erfolgt nach einer angemessenen im Veröffentlichungstext genannten Ausschreibungsfrist.

Zuständig für die Entscheidung über die Stellenausschreibung nach § 53 a Abs. 4, 5 GemO ist der Stadtrat.

### **Anlage 1: Ausschreibungstext Stelle Bürgermeister/in**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für die Ausschreibung in der Rhein-Zeitung; ausreichende Haushaltssmittel stehen zur Verfügung.



**Ausschreibungstext:**

„Die Stadt Koblenz – Großstadt und Oberzentrum am Mittelrhein – schreibt zum 01.12.2026 die

**Stelle der / des (w/m/d) hauptamtlichen****1. Beigeordneten (Bürgermeister/in)**

aus, da die Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin am 30.11.2026 endet.

Schwerpunkte des Dezernats sind die Bereiche Ordnungsamt, Bürger- und Standesamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sozialamt, Jugendamt, Sport- und Bäderamt sowie der Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“. Die Stadt Koblenz behält sich bezüglich dieser Aufgabenzuweisung das Recht der Änderung vor.

Die Wahl durch den Stadtrat der Stadt Koblenz ist für die öffentliche Sitzung am 26.03.2026 vorgesehen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. In der ersten Amtszeit wird das Amt der/des 1. hauptamtliche Beigeordneten (w/m/d) zunächst in die Besoldungsgruppe B 5 LBesG eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, die auf den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag festgesetzt wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der Bedeutung der Stelle angemessene Vorbildung sowie über umfassende Kenntnisse und berufliche Erfahrungen verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie lückenlosen Nachweisen über die bisherigen Tätigkeiten und Angaben von Referenzen bis zum 01.02.2026 zu senden an:

Stadtverwaltung Koblenz  
- Amt für Personal und Organisation –  
z. Hd. Herrn Kux  
Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den im Stadtrat vertretenen Fraktionen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere Fraktionen beschränkt werden. Die Abgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.“